

Erlass zum LSDB-G (Lohn-und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz)

Der [Erlass zum LSDB-G](#) (Lohn-und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz) umfasst 90 (!) Seiten, wovon mehr als die Hälfte dem Thema Entsendung nach Österreich und den damit im Zusammenhang stehenden Kontrollbefugnissen des Kompetenzzentrums LSDB gewidmet ist.

Der Erlass bringt wichtige Klärungen und Entschärfungen für Betriebe: Beträgt eine Unterentlohnung **maximal zehn Prozent des Monatsentgelts** oder beruht sie nur auf leichter Fahrlässigkeit, entfallen Anzeige bzw. Strafe, wenn der Fehlbetrag dem Mitarbeiter nachgezahlt wird. Das Gesetz enthält eine Reihe weiterer Elemente des Prinzips „beraten statt strafen“, die der Erlass präzisiert.

Schon seit 2011 sind Arbeitgeber nach dem Gesetz strafbar, die weniger als den kollektivvertraglichen Grundlohn bezahlen. Manche Unternehmen, insbesondere aus dem Ausland, zahlten daher nur den Grundlohn, nicht aber Zulagen, Zuschläge etc. Zudem waren Strafen im Ausland oft nicht durchsetzbar. Dadurch entstand ein unfairer Wettbewerb, unter dem die Masse der ehrlichen Unternehmen litt.

Mit 1. Jänner 2015 wurde das Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping **in drei Richtungen verändert**:

1. Strafbar ist nun, wer das **kollektivvertragliche Entgelt** inkl. Zulagen, Zuschlägen etc. nicht leistet.

2. Im Ausgleich für diese Verschärfung wurde die **Nachsicht von Anzeige und Strafe** stark ausgeweitet:

- Die Anzeige/Strafe für Entgeltunterschreitung entfällt, wenn
 - das Monatsentgelt um maximal 10 Prozent unterschritten wird ODER nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt UND
 - der fehlende Betrag nachgezahlt wird.
- Die Anzeige/Strafe kann auch bei einem wiederholten (geringen) Verstoß entfallen.
- Wird der zu wenig bezahlte Betrag **vor** der Kontrolle nachbezahlt, entfällt die Strafe jedenfalls.
- Die Strafbarkeit verjährt nach 3 Jahren. Bisher sind Verstöße meist gar nicht verjährt.

3. Eine Reihe von Maßnahmen soll **Wettbewerbsgleichheit** vor allem zwischen in- und ausländischen Arbeitgebern durchsetzen:

- Ausländische Arbeitgeber müssen Lohnunterlagen im Inland bereithalten. Fehlen diese, drohen nun höhere Strafen.
- Ist die Strafverfolgung erschwert, kann die Kontrollbehörde sofort eine Sicherheit einheben.
- Österreichisches Recht und Lohnstandards gelten nun auch für kurzfristige Arbeitseinsätze von Personen, die aus dem Ausland nach Österreich entsandt werden.